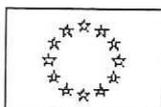


Europäische Gemeinschaft



AEO-Zertifikat

| | |
|---|--|
| | DE AEOF 107941 (Nummer des Zertifikats) |
| 1. Inhaber des AEO-Zertifikats CeramTec GmbH EORI-Nummer: DE 6899897 Nr. der amtl. Eintragung: HRB734826 UST-IDNr(n): DE 814031115 | 2. Erteilende Behörde Hauptzollamt Stuttgart Hackstr. 85 70190 Stuttgart |



Der in Feld 1 genannte Inhaber ist

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

- Zollrechtliche Vereinfachungen
- Sicherheit
- Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit

3. Tag, ab dem das Zertifikat wirksam ist:

07.09.2011



**Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten
gemäß Artikel 38 Unionszollkodex**

| | | |
|---|---|--------------------------------------|
| 1. Bewilligungsinhaber - D.E. 3/1 - (Name, Anschrift) CeramTec GmbH CeramTec-Platz 1 - 9 DE-73207 Plochingen | Bewilligungsnummer - D.E. 1/6 - DE AEOF 107941 | gültig ab - D.E. 4/6 - 07.09.2011 |
| Ständige Niederlassung - D.E. IV/8. - | A. Bewilligungshauptzollamt - D.E. 1/7 - Hauptzollamt Stuttgart Hackstr. 85 70190 Stuttgart | |
| EORI-Nummer - D.E. 3/2 - DE 6899897 | Ort, Datum, Geschäftszeichen - D.E. 4/1 und D.E. 4/2 - Stuttgart, 24.08.11 Z 0520 AEO/B -- DE AEOF 107941 | |
| 2. Art der Bewilligung - D.E. 1/1 - Code AEOF - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit | | |
| 3. Allgemeine Bemerkungen - D.E. 6/3 - Jede Änderung der in Ihrem Antrag angegebenen oder sonst für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse sind dem Bewilligungshauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. | | |
| Rechtsbehelfsbelehrung Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem unten genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung) oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe (§ 4 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 VwZG). Hauptzollamt Stuttgart Hackstr. 85 70190 Stuttgart poststelle.hza-stuttgart@zoll.bund.de | | |
| Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und trägt gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus diesem Grund keine Unterschrift. | | |